



# Loupe

focused on  
business integrity

ALLGEMEINE  
VERTRAGSBEDINGUNGEN

Version 1.2.04/21

## Inhalt

<b>A. Einführung</b> .....	3
1. Anwendungsbereich .....	3
2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers .....	3
3. Grundsätze der Leistungserbringung und Definitionen .....	4
4. Leistungsumfang & Definitionen .....	4
<b>B. Bedingungen für die Zurverfügungstellung und Individualisierung</b> .....	5
5. Planungsphase (Phase 1) .....	5
6. Softwarezurverfügungstellung und Rechteeinräumung (Phase 2) .....	5
<b>C. Bedingungen für die Softwaremiete und -wartung</b> .....	6
7. Leistungsumfang .....	6
8. Service Level Agreement .....	6
9. Verfügbarkeit .....	8
10. Wartung.....	8
11. Sperre .....	8
12. Vertragsdauer und Kündigung.....	9
<b>D. Gemeinsame Bestimmungen für die Softwarelieferung, -anpassung und -implementierung sowie die Softwaremiete und -wartung</b> .....	10
13. Entgelt.....	10
14. Haftung der FOBI SOLUTIONS und Gewährleistung .....	10
15. Verjährung/Präklusion.....	11
16. Urheberrechte und Datenschutz .....	11
17. Rechtswahl und Gerichtsstand .....	12
18. Schlussbestimmungen .....	12

## A. Einführung

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die im Zuge eines zwischen der **fobi solutions GmbH**, Steinsiedlung 11, 4222 St. Georgen an der Gusen, (im Folgenden kurz „FOBI SOLUTIONS“) und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) von *FOBI SOLUTIONS* vorgenommen werden.
- 1.2. *FOBI SOLUTIONS* bietet dem *Auftraggeber* IT-Dienstleistungen im Bereich Softwarezurverfügungstellung und -anpassung, (Teil A dieser Auftragsbedingungen) sowie Softwaremiete und -wartung (Teil B dieser Auftragsbedingungen) an. Der Umfang der von *FOBI SOLUTIONS* jeweils zu erbringenden Leistungen – insbesondere die Auswahl des konkreten „Compliance“-Paketes samt individualisierter Implementierung – und das dafür zu bezahlende Entgelt werden im vom *Auftraggeber* an *FOBI SOLUTIONS* erteilten Auftrag vereinbart.
- 1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Aufträge oder Erweiterungen des bestehenden Auftragsumfangs, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird. Vertragsbedingungen des Auftraggebers entfalten keine Gültigkeit, selbst wenn *FOBI SOLUTIONS* der Geltung derselben nicht explizit widerspricht.

### 2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1. Nach Erteilung des *Auftrags* (Bestellung) ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *FOBI SOLUTIONS* sämtliche Informationen, Dokumentationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. *FOBI SOLUTIONS* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urvertragspartnern und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 2.2. Während aufrechten *Vertragsverhältnisses* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *FOBI SOLUTIONS* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 2.3. Zur Erfüllung des Auftrags hat der *Auftraggeber* bei Bedarf nach Aufforderung durch *FOBI SOLUTIONS* einen für das jeweilige Projekt Gesamtverantwortlichen mit entsprechender Handlungs- und Entscheidungsbefugnis zu nennen, der *FOBI SOLUTIONS* während der Vertragslaufzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Bei Bedarf ist *FOBI SOLUTIONS* ebenso ein IT- bzw. Informationssicherheitsverantwortlicher als Ansprechpartner zu nennen, der die IT- und Informationssicherheitsstrukturen des *Auftraggebers* in ausreichendem Maße kennt.
- 2.4. Für alle Verzögerungen in der Leistungserbringung *FOBI SOLUTIONS*, die infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers* entstehen, hält der *Auftraggeber* *FOBI SOLUTIONS* schad- und klaglos.
- 2.5. Der *Auftraggeber* bzw. vom *Auftraggeber* berechnigte Dritte sind – nach entsprechender Vorankündigung und mit Zustimmung von *FOBI SOLUTIONS* – berechtigt, Termine zu Benchmark-Prüfungen und Audits am Sitz von *FOBI SOLUTIONS* wahrzunehmen.

### 3. Grundsätze der Leistungserbringung und Definitionen

- 3.1. Die Leistungserbringung durch *FOBI SOLUTIONS* erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Erfüllung sonstiger technischer Normen oder Standards bei der Leistungserbringung wird nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wird.
- 3.2. *FOBI SOLUTIONS* wird während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses die Sicherheit und Belastbarkeit des Systems nach eigenem Ermessen regelmäßig durch Prüfungen (Penetration-Tests, Audits) evaluieren und dies dokumentieren; eine Verpflichtung dazu besteht gegenüber dem *Auftraggeber* jedoch nicht.
- 3.3. *FOBI SOLUTIONS* ist berechtigt, Dritte mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des *Auftraggebers* zu beauftragen. Etwaige Vertraulichkeitsvereinbarungen sind auf den Dritten zu überbinden.
- 3.4. „Softwarelösung“ ist die Software (3.5.) samt den durch *FOBI SOLUTIONS* durchgeführten Individualisierungen (3.6.).
- 3.5. „Software“ ist das im jeweiligen Auftrag definierte Standardsoftwarepaket im Zusammenhang mit dem .LOUPE – Compliance-Workspace (Paket „beSafe“ oder Paket “beCompliant“), bestehend aus Haupt- und möglichen Erweiterungsmodulen, das an den Auftraggeber für die Dauer des Software as a Service – Vertrages zur Verfügung gestellt wird. Sofern Software Dritter ergänzend eingesetzt oder implementiert werden soll, so sind die damit verbundenen Kosten vollumfänglich vom Auftraggeber zu tragen. Sämtliche mit dem Einsatz dieser Software verbundenen Kosten wie Lizenzgebühren, Spesen und sonstige Kosten hat der *Vertragspartner FOBI SOLUTIONS* binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen oder direkt an den Drittanbieter zu bezahlen.
- 3.6. „Individualisierungen“ sind individuelle Adaptierungen im Zusammenhang mit der Implementierung.

4

### 4. Leistungsumfang & Definitionen

- 4.1. *FOBI SOLUTIONS* ist Entwicklerin und Inhaberin sämtlicher Rechte an der selbst entwickelten Software – .LOUPE („LOUPE – Compliance-Workspace“).
- 4.2. Der Auftraggeber plant diese Software zu verwenden und die für eine unternehmensinterne Nutzung notwendigen Rechte im Rahmen der Nutzung als Software as a Service zu erwerben. Das Standardsoftwarepaket soll von *FOBI SOLUTIONS* online gehostet und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. *FOBI SOLUTIONS* wird im Rahmen der Implementierung entsprechende Individualisierungen vornehmen. Die Einbindung der Software in die IT-Infrastruktur des *Auftraggebers* erfolgt durch den *Auftraggeber* selbst.
- 4.3. Vertragsgegenstand zwischen dem zwischen *FOBI SOLUTIONS* und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag ist daher die Zurverfügungstellung von Software as a Service in Form von Standardmodulen einerseits und der Vornahme von Individualisierungen an der Standardsoftware durch *FOBI SOLUTIONS* andererseits. Damit verbunden ist stets die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software und/oder den Individualisierungen an den Auftraggeber, sowie die Anbindung der Softwarelösung an die im Auftrag näher beschriebenen Schnittstellen des Auftraggebers.

- 4.4. Projekte von *FOBI SOLUTIONS* werden dreistufig durchgeführt werden. *FOBI SOLUTIONS* verifiziert mit dem Auftraggeber zunächst dessen Bedarf und stellt die genauen Details der Anpassung des Standardsoftwarepakets (Haupt- und Erweiterungsmodule) und die zusätzlich beauftragten Individualisierungen in einem „Pflichtenheft“ (Auftrag) zusammen, das als Basis für die Umsetzung des Projektes dient. (Phase 1)
- 4.5. Im Zuge der Auftragserteilung hat der Auftraggeber *FOBI SOLUTIONS* die erforderlichen technischen und organisatorischen Informationen – die zur Implementierung der Softwarelösung erforderlich sind – bekannt zu geben. *FOBI SOLUTIONS* analysiert die Informationen und stellt im Pflichtenheft eine genaue Beschreibung des Projekts dar. Nach Abnahme des Pflichtenhefts folgt in einer zweiten Phase die Umsetzung. (Phase 2)
- 4.6. In weiterer Folge vermietet *FOBI SOLUTIONS* dem Auftraggeber die Softwarelösung im Rahmen eines Software as a Service Vertrags und verpflichtet sich zur regelmäßigen Wartung und Fehlerbehebung während der Vertragslaufzeit. (Software as a Service - Phase 3)

## B. Bedingungen für die Zurverfügungstellung und Individualisierung

### 5. Planungsphase (Phase 1)

- 5.1. *FOBI SOLUTIONS* hat im Rahmen der Planungsphase ein Pflichtenheft zu erstellen. Dieses enthält detaillierte Informationen zum – vom Auftraggeber gewählten – Softwarepaket, der Individualisierungen und Einführung beim Auftraggeber sowie ein Ablaufschema, welches den Weg zur Umsetzung des Projektes beschreibt.
- 5.2. Nach Fertigstellung ist das Pflichtenheft durch beide Vertragspartner zu unterfertigen und so zu einem integrierten Bestandteil des Vertrags.

### 6. Softwarezurverfügungstellung und Rechteeinräumung (Phase 2)

- 6.1. *FOBI SOLUTIONS* ist verpflichtet, die Softwarelösung entsprechend den Vorgaben des Pflichtenhefts zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber Zugriff hierauf einzuräumen.
- 6.2. *FOBI SOLUTIONS* räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, die Softwarelösung während der Dauer des Vertrages für die internen Zwecke seines Unternehmens, zu nutzen; als Nutzung in diesem Sinne gilt insb. der Zugriff auf die Softwarelösung durch angelegte Useraccounts zum Betrieb des .LOUPE – Compliance-Workspace (insbesondere die Verwaltung und Bearbeitung der durch die einzelnen Whistleblower erstatteten Meldungen). (Werknutzungsbewilligung)
- 6.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine unbestimmte Anzahl an Personen als User im .LOUPE – Compliance-Workspace anzulegen, als Hinweisgeber zuzulassen.
- 6.4. Die Rechte an der Softwarelösung gelten in dem Zeitpunkt als eingeräumt, in dem *FOBI SOLUTIONS* dem Auftraggeber die Zugangsdaten zur Softwarelösung zum Zweck der Installation/Eingliederung in die IT-Infrastruktur des Auftraggebers zur Verfügung stellt. (Leistungszeitpunkt)

## C. Bedingungen für die Softwaremiete und -wartung

(Software as a Service – Phase 3)

### 7. Leistungsumfang

7.1. Softwaremiete und -wartung umfassen die Zurverfügungstellung der Softwarelösung sowie die Erbringung von Leistungen durch *FOBI SOLUTIONS* im Zusammenhang mit der Pflege der Softwarelösung; dies umfasst ausschließlich die folgenden Bereiche:

- a. die Beseitigung von Fehlern der Softwarelösung, sofern es sich nicht um gewährleistungspflichtige Mängel handelt;
- b. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Patches und Bugfixes für die Softwarelösung;
- c. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates für die Softwarelösung;
- d. die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von Informationen und Hinweisen zur Bedienung der Softwarelösung.

7.2. Andere als die oben genannten Leistungen werden nur dann Vertragsinhalt zwischen den Parteien, sofern dies im Rahmen einer separaten Beauftragung zu von den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen erfolgt. Darunter fallen beispielsweise Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der Individualisierungen, soweit diese nicht der Fehlerbehebung dienen oder Bearbeitungen der Softwarelösung zum Zweck der Anpassung an neue Hard- oder Software, Datensicherungsmaßnahmen.

### 8. Service Level Agreement

8.1. *FOBI SOLUTIONS* ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber ordnungsgemäß angezeigten Fehler der Softwarelösung in Übereinstimmung mit diesen Auftragsbedingungen zu beseitigen. Als Fehler im Sinne dieser Auftragsbedingungen gelten alle Störungen der Softwarelösung, die als Mangel zu qualifizieren wären. Nicht als Fehler, deren Behebung von der Leistungspflicht von *FOBI SOLUTIONS* umfasst sind, gelten Störungen der Softwarelösung, welche aus einer eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung der Softwarelösung durch den *Auftraggeber* resultieren.

8.2. Zum Zweck der Fehlerbehebung hat *FOBI SOLUTIONS* dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Support zur Verfügung steht. Fehlermeldungen werden von *FOBI SOLUTIONS* an Werktagen von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr entgegengenommen.

8.3. Sofern ein Fehler auftritt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, unverzüglich eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung an *FOBI SOLUTIONS* zu erstatten, die all jene Informationen zu beinhalten hat, die *FOBI SOLUTIONS* in die Lage versetzt, die Fehlerursache einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insb. Informationen über die Art des Fehlers, die Beschreibung des eigenen Systemzustandes bei Auftreten des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Clients sowie die Häufigkeit des Auftretens des Fehlers. Die Fehlermeldung kann zunächst mündlich erstattet werden und ist über Aufforderung von *FOBI SOLUTIONS* gegebenenfalls schriftlich per E-Mail zu bestätigen; soweit möglich, sind dabei weitere Informationen (Screenshots, Fehlerprotokolle etc) beizuschließen.

- 8.4. Sollte der Auftraggeber eine mit der Fehlerbehebung in Verbindung stehende Dienstleistung von *FOBI SOLUTIONS* vor Ort verlangen, obwohl die Behebung auch standardmäßig auf dem Webserver möglich gewesen wäre, so hat er die damit verbundenen Kosten zu tragen. Soweit *FOBI SOLUTIONS* aufgrund unrichtiger Fehlermeldungen Kosten entstehen, sind diese verschuldensunabhängig vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 8.5. *FOBI SOLUTIONS* gewährleistet die Einhaltung der folgenden Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Behebung von Fehlern:
- Fehler der Klasse 1 (kritisch) unverzüglich, spätestens jedoch drei Stunden nach Fehlermeldung,
  - Fehler der Klasse 2 (hoch) spätestens 12 Stunden nach Fehlermeldung,
  - Fehler der Klasse 3 (mittel) spätestens 48 Stunden nach Fehlermeldung
  - Fehler der Klasse 4 (gering) spätestens fünf Tage nach Fehlermeldung.
- 8.6. Als Beginn der Fehlerbehebung gilt dabei der Zugriff auf den Webserver, auf dem die Softwarelösung gehostet wird. Die Reaktionszeiten für Fehler der Service Klassen 1, 2 und 3 sind auf Basis der Wartungszeiten zu berechnen.
- 8.7. Für die Bestimmung der Serviceklassen ist folgende Definition maßgeblich.
- Gering: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung. Die Nutzung der Softwarelösung bleibt uneingeschränkt möglich
  - Mittel: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung und lässt eine weitere Verwendung der Softwarelösung mit nur geringen Einschränkungen zu.
  - Hoch: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung, lässt aber eine Weiterverwendung der Softwarelösung zu.
  - Kritisch: Die Nutzung der gesamten Softwarelösung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung; die Softwarelösung kann nicht weiterverwendet werden.
- 8.8. Die Zuordnung von Fehlern zu den oben genannten Klassen erfolgt einvernehmlich. Können die Parteien keine Einigung herstellen, so hat *FOBI SOLUTIONS* die Maßnahmen zur Behebung der Störung auf Basis der Einschätzung des *Auftraggebers* vorzunehmen. Stellt sich jedoch nachträglich heraus, dass diese Einschätzung unrichtig war, so hat *FOBI SOLUTIONS* einen Anspruch auf Ausgleich der durch eine falsche Klassifikation entstandenen Mehrkosten.

## 9. Verfügbarkeit

- 9.1. *FOBI SOLUTIONS* stellt dem Auftraggeber die Softwarelösung im festgelegten Leistungsspektrum ausschließlich zu den festgelegten Funktionalitäten und der vereinbarten Systemlaufzeit bereit.
- 9.2. Die Systemlaufzeit setzt sich aus den Zeiten der verfügbaren Nutzung der Softwarelösung und der Nichtverfügbarkeit zusammen. Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die für die Softwarelösung vereinbarten Funktionalitäten zur Gänze nicht gegeben sind.
- 9.3. *FOBI SOLUTIONS* garantiert eine verfügbare Nutzung der Softwarelösung von 99,8 % pro Kalenderjahr. Die nachstehenden Umstände werden für die Berechnung der Verfügbarkeiten jedenfalls außer Acht gelassen und ziehen keinerlei Rechtsansprüche nach sich:
- (i) zumindest drei Kalendertage im Voraus angekündigte Wartungs- und Servicefenster;
  - (ii) jeglicher System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfall, der sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von *FOBI SOLUTIONS* ereignet, sowie Höhere Gewalt;
  - (iii) Ausfälle oder Fehler, die durch den Auftraggeber selbst oder ihm zuzurechnende Dritte insb. dadurch verursacht werden, dass eine unsachgemäße Bedienung erfolgt, technische Vorgaben und Einsatzbedingungen nicht eingehalten oder nicht kompatible Geräte verwendet werden.
- 9.4. Die Messung der vereinbarten Verfügbarkeit erfolgt durch *FOBI SOLUTIONS*. *FOBI SOLUTIONS* wird den Auftraggeber aktiv bei der Fehlersuche unterstützen, sollte dieser nachvollziehbar eine mangelnde Performance behaupten.

## 10. Wartung

- 10.1. *FOBI SOLUTIONS* wird dem Auftraggeber sämtliche allgemein frei gegebenen Updates, Patches und Bugfixes zur Verfügung stellen und implementieren. *FOBI SOLUTIONS* hat sicherzustellen, dass neue Programmteile vollständig kompatibel mit der Softwarelösung sind. *FOBI SOLUTIONS* stellt zudem sicher, dass die Softwarelösung nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Anforderungen (zB an ein Hinweisgebersystem) steht.
- 10.2. *FOBI SOLUTIONS* ist in der Entscheidung, ob die unter diese Bestimmung fallenden Programmteile oder neuen Versionen installiert werden, vollkommen frei. *FOBI SOLUTIONS* ist nicht verpflichtet, Upgrades zu installieren. Upgrades sind alle Versionen von Modulen mit beträchtlich erweiterter Funktionalität oder geänderter Architektur. Sofern der Auftraggeber derartige erweiterte Funktionalitäten nutzen möchte, ist darüber eine entsprechende Erweiterung des bisherigen Auftragsumfangs zu vereinbaren.

## 11. Sperre

- 11.1. *FOBI SOLUTIONS* ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu verweigern (Sperre von Clients), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, nämlich solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit auch nur eines Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder Handlungen setzt, die *FOBI SOLUTIONS* nach diesen Auftragsbedingungen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen.

- 11.2. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte *FOBI SOLUTIONS* davon in Kenntnis setzen. *FOBI SOLUTIONS* hat den *Auftraggeber* von der Sperre und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet und die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.
- 11.3. *FOBI SOLUTIONS* ist auch im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung bei Ankündigung der sonstigen Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.
- 11.4. Dem Auftraggeber entstehen aus einer berechtigten Sperre der Leistungen keine Ansprüche.
- 11.5. Die mit der Sperre verbundenen Kosten, einschließlich jene der Wiedereinschaltung, sind vom Auftraggeber, sofern die Sperre von ihm zu vertreten ist, zu ersetzen. Eine vom *Auftraggeber* zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

## 12. Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1. Das Vertragsverhältnis wird auf 5 (fünf) Jahre abgeschlossen (Mindestvertragsdauer) und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen oder das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit aufgekündigt wird.
- 12.2. Das Recht der Vertragsparteien auf Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn eine der Parteien
- in Konkurs verfällt oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
  - gegen Verpflichtungen aus diesen Auftragsbedingungen verstößt und trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.
  - einen sonstigen Grund oder Vertragsbruch setzt, der die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses der jeweils anderen Vertragspartei unzumutbar macht (zB Untersagung der Verwendung von Auftragsverarbeitern, wie zB Amazon AWS; wenn hierdurch die Vertragserfüllung nicht mehr oder nur unter erhöhtem/unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist).
- 12.3. Mit Beendigung des Vertrages ist der *Auftraggeber* nicht mehr berechtigt, die Softwarelösung in welcher Form auch immer zu nutzen und ist verpflichtet, sofern dies nicht durch *FOBI SOLUTIONS* erfolgt, die zur Verfügung gestellten User-Clients zu sperren.
- 12.4. *FOBI SOLUTIONS* ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Daten des *Auftraggebers* zu löschen (sofern dies technisch möglich und nicht unverhältnismäßig ist). Daten, die durch den *Auftraggeber* und/oder von ihm berechtigten Personen im System verarbeitet werden, stehen im Eigentum des *Auftraggebers*, sofern diese nicht das System betreffen und/oder von *FOBI SOLUTIONS* im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden/wurden.

## D. Gemeinsame Bestimmungen für die Softwarelieferung, -anpassung und -implementierung sowie die Softwaremiete und -wartung

### 13. Entgelt

- 13.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat *FOBI SOLUTIONS* ab dem *Leistungszeitpunkt* Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Das Entgelt gliedert sich in Implementierungspauschale sowie ein monatliches Entgelt zur Verfügungstellung der Software sowie der Miete und Wartung. Die jeweiligen Entgelte werden von den Parteien im konkreten Auftrag vereinbart. Angegebene Preise verstehen sich als Nettopreise.
- 13.2. *FOBI SOLUTIONS* ist berechtigt, ab dem *Leistungszeitpunkt* sowohl die Implementierungspauschale als auch die monatlichen Entgelte – diese jedoch jährlich im Voraus (Vertragsjahr) – in Rechnung zu stellen. Zahlungsziel: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- 13.3. Sofern der Auftraggeber Leistungen von *FOBI SOLUTIONS* abrufen, die den Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übersteigen, so werden diese Leistungen dem *Auftraggeber* ergänzend auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze von *FOBI SOLUTIONS* in Rechnung gestellt.
- 13.4. *FOBI SOLUTIONS* ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt jährlich um die seit Vertragsabschluss eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) anzupassen.
- 13.5. Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Entgelts in Verzug gerät, hat er an den *FOBI SOLUTIONS* Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

10

### 14. Haftung der *FOBI SOLUTIONS* und Gewährleistung

- 14.1. Die Haftung der *FOBI SOLUTIONS* für von *FOBI SOLUTIONS* verschuldete Schäden ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt.
- 14.2. Zum Schadenersatz ist *FOBI SOLUTIONS* in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet *FOBI SOLUTIONS* ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet *FOBI SOLUTIONS* nicht.
- 14.3. *FOBI SOLUTIONS* übernimmt keine Haftung für die Eignung der Software für einen vom *Auftraggeber* beabsichtigten Zweck, sondern nur für die vertraglich vereinbarten Funktionen der Softwarelösung. *FOBI SOLUTIONS* haftet nicht für optische, den ordentlichen Gebrauch der Software nicht beeinträchtigende, Abweichungen.
- 14.4. *FOBI SOLUTIONS* haftet nur gegenüber seinem *Auftraggeber*, nicht gegenüber Dritten.

- 14.5. Soweit ein Mangel durch eine Aktualisierung der Softwarelösung behoben werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Aktualisierung zu akzeptieren, soweit er keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Aktualisierung gehen zur Gänze zulasten von *FOBI SOLUTIONS*.
- 14.6. Der Auftraggeber verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, wenn er die Softwarelösung funktionswidrig nutzt sowie eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
- 14.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, infolge des Risikos des Datenverlusts und/oder der Nichtverfügbarkeit der Software regelmäßig, jedoch zumindest wöchentlich, Sicherheitskopien der unter Heranziehung der Software verarbeiteten Daten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, um seiner Schadenminderungspflicht zu entsprechen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist eine Haftung von *FOBI SOLUTIONS* für daraus resultierende Schäden des *Auftraggebers* ausgeschlossen.
- 14.8. *FOBI SOLUTIONS* garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. *FOBI SOLUTIONS* hält den Auftraggeber während aufrechten Vertragsverhältnisses von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten an der Software schad- und klaglos, wobei *FOBI SOLUTIONS* geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Garantie dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Auftraggebers oder durch eine von diesem in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und/oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter), verursacht wird.
- 14.9. *FOBI SOLUTIONS* ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und/oder aufgrund behördlicher Anordnung (zB Gerichtsbeschluss) berechtigt, Daten im System des Auftraggebers einzusehen und/oder zu entschlüsseln (sofern technisch möglich). Ungeachtet der Bestimmungen aus Auftragsverarbeitungsverträgen iSd Art 28 DSGVO zum Schutz von personenbezogenen Daten versteht *FOBI SOLUTIONS* sämtliche Informationen/Daten im System des Auftraggebers als besonders vertrauenswürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

## 15. Verjährung/Präklusion

Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und dem unter diesen geschlossenen Vertrag, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

## 16. Urheberrechte und Datenschutz

- 16.1. Von *FOBI SOLUTIONS* digital oder körperlich zur Verfügung gestellte Dokumente wie insbesondere Musterdokumente, Leit- und Richtlinien, Quellcodes, Testskripte und Programmcodes sowie sonstige Unterlagen bleiben soweit in diesen Auftragsbedingungen oder dem jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart ist geistiges Eigentum von *FOBI SOLUTIONS*. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den *Auftraggeber*, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von *FOBI SOLUTIONS*. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, räumt *FOBI SOLUTIONS* dem *Auftraggeber* an der Softwarelösung im Rahmen des Software as a Service Vertrages eine nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungsbewilligung ein.

16.2. Es wird daher im Hinblick auf die Bestimmungen des §40c UrhG ausdrücklich vereinbart, dass – sofern überhaupt eine Zurverfügungstellung des Programmcodes an den Auftraggeber stattfindet – eine Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bzw. der Softwarelösung ohne Einwilligung von FOBI SOLUTIONS nicht zulässig ist.

16.3. FOBI SOLUTIONS erklärt, im Zuge der Leistungserbringungen sämtliche mit der EU-DSGVO sowie sonstigen Datenschutzgesetzen verbundenen Pflichten vollumfänglich einzuhalten und die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, sofern dem keine anderslautende Vereinbarung oder Gesetz entgegensteht, ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verarbeiten.

## 17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Die Vertragsbedingungen und das durch diese geregelte Vertragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

17.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Vertragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von FOBI SOLUTIONS vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## 18. Schlussbestimmungen

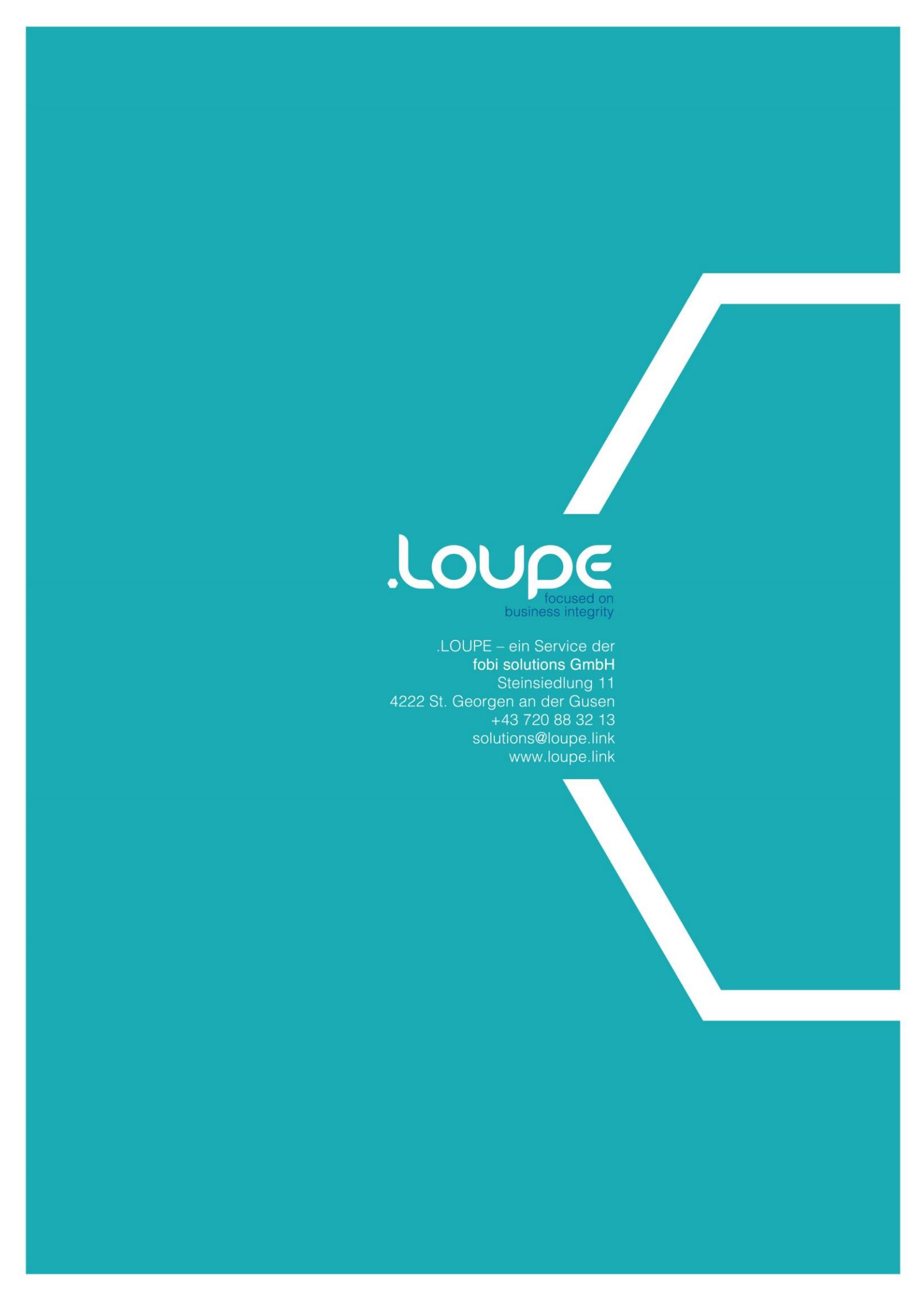
18.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

18.2. Angebote, Veröffentlichungen und/oder sonstige Leistungen, die Dritte (zB Kooperationspartner) über den .LOUPE – Compliance-Workspace zur Verfügung stellen bzw. erbringen, stehen in keinem Zusammenhang mit der FOBI SOLUTIONS. Es steht dem Auftraggeber frei, diese Leistungen anzunehmen oder abzulehnen. Leistungen der Kooperationspartner sind nicht im Umfang der gegenständlichen Vereinbarung und stellen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Kooperationspartner dar. Demgemäß übernimmt die FOBI SOLUTIONS hierfür auch keine Haftung/Gewährleistung.

18.3. FOBI SOLUTIONS verwendet zur Abwehr von Malware entsprechende „Virens Scanner“, die dem Stand der Technik entsprechen. Dadurch erschwert FOBI SOLUTIONS entsprechende Angriffe Dritter über den .LOUPE – Compliance-Workspace. Festgehalten wird, dass kein 100%iger Schutz gewährleistet werden kann und FOBI SOLUTIONS daher nicht für Schäden aus Angriffen haftet. In diesem Zusammenhang verweist FOBI SOLUTIONS auf die Verpflichtung des Auftraggebers, selbst ausreichend für den Schutz seiner IT-Infrastruktur Sorge zu tragen.

18.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des durch die Vertragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.

18.5. FOBI SOLUTIONS ist berechtigt, den Auftraggeber und dessen Logo zu Marketingzwecken (als Referenzkunde) öffentlich zu nennen und anzuführen.



**.Loupe**  
focused on  
business integrity

.LOUPE – ein Service der  
fobi solutions GmbH  
Steinsiedlung 11  
4222 St. Georgen an der Gusen  
+43 720 88 32 13  
solutions@loupe.link  
www.loupe.link